



# **Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz**

Herausgeber:  
Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz  
im Kreisfeuerwehrverband Osterholz e.V.

Stand: 8. März 2005  
**5. Überarbeitung**

Jugendordnung der  
Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz  
im Kreisfeuerwehrverband Osterholz e.V.

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Jugendordnung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person.

- JSP - für Jugendsprecher oder für Jugendsprecherin
- stv. JSP - für stv. Jugendsprecher oder stv. Jugendsprecherin
- KJSP - für Kreisjugendsprecher oder Kreisjugendsprecherin
- stv. KJSP - für stv. Kreisjugendsprecher oder Kreisjugendsprecherin
- VPJF - für Vertrauensperson - Jugendforum
- JGL - für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
- JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
- stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
- GJFW - für Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
- stv. GJFW - für stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin
- KJFW - für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
- stv. KJFW - für stv. Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder stv. Kreis-Jugendfeuerwehrwartin
- BJFW - für Bezirks-Jugendfeuerwehrwart oder Bezirks-Jugendfeuerwehrwartin
- FBL - für Fachbereichsleiter oder Fachbereichsleiterin
- KBM - für Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin

## § 1

### Name, Sitz und Rechtstellung

- 1.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Landkreises Osterholz. Sie ist die Jugendorganisation der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Osterholz e.V.
- 1.2 Die Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Osterholz, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.3 Die Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfsrechts ( Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG ), dem Gesetz zur Ausführung des Kinder – und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr. Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 04.05.1965 Nds. MBl. S.464 – GültL 208/105) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S.188 – GültL. 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit ( vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981).
- 1.4 Der Sitz der Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz ist am Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Gliederung

- 2.1 Kreisebene - der oder die KJFW
- Gemeindeebene - der oder die GJFW
- der oder die JFW
- die Jugendfeuerwehrmitglieder

## § 3

### Zweck und Aufgabe

- 3.1 Mitarbeit in der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr
- 3.2 Schulung, Aus- und Weiterbildung der JFW
- 3.3 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
- 3.4 Organisation von Jugendtreffen und Unterstützung des Erfahrungsaustausch der Jugendfeuerwehren untereinander
- 3.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und dem Kreisjugendring
- 3.6 Vermittlung von Zuwendungen aus den Jugendplänen
- 3.7 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.8 Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur und Umweltschutz
- 3.9 Gesundheitserziehung

## § 4

### Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V. sind die Jugendfeuerwehren des Landkreises Osterholz.
- 4.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.
- 4.3 Den Jugendfeuerwehren wird die Annahme der Muster-Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Samtgemeinde oder Stadt empfohlen.

## § 5

### Organe

- 5.1 Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz sind:
  - 5.1.1 die Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung
  - 5.1.2 der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
  - 5.1.3 die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
  - 5.1.4 der oder die KJFW
  - 5.1.5 das Jugendforum der Kreis-Jugendfeuerwehr

## § 6

### Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung

- 6.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz im Kreisfeuerwehrverband Osterholz e.V. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des oder der KJFW, im Verhinderungsfall unter dem Vorsitz des oder der stv. KJFW zusammen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V. es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 6.2 Die Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- 6.2.1 den JFW, den stv. JFW der Jugendfeuerwehren
  - 6.2.2 den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses und den stv. GJFW
  - 6.2.3 Stimmenhäufung ist unzulässig
- 6.3 Der oder die KJFW gibt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e. V. und dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss mindestens sechs Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher bei dem oder der KJFW einzureichen.  
Die Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die Jugendfeuerwehren, den Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss, den oder der KBM und die oder den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V. einzuberufen.
- 6.4 Die Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich; eine Ausnahme können lediglich Personalentscheidungen bilden.
- 6.5 Die Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V.
- Über die Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart oder Schriftwartin und dem oder der KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem oder der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V., dem oder der KBM, den KJFA-Mitgliedern, den stv. GJFW, den JFW und dem oder der BJFW zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem oder der KJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss.
- 6.7 Die Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung sind:
- 6.7.1 Wahl des oder der KJFW, des oder der stv. KJFW und der FBL des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses auf drei Jahre sowie die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen auf zwei Jahre
  - 6.7.2 Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe
  - 6.7.3 Genehmigungen der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge
  - 6.7.4 Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
  - 6.7.5 Festsetzung etwaiger Beiträge oder Umlagen

- 6.7.6 Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- 6.7.7 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge des Jugendforums
- 6.7.7 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## § 7

### Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

7.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- 7.1.1 dem oder der KJFW
- 7.1.2 dem oder der stv. KJFW
- 7.1.3 den oder der GJFW
- 7.1.4 dem oder der KJSP
- 7.1.5 dem Schriftwart oder Schriftwartin, dem Kassenwart oder der Kassenwartin und weiteren FBL

7.2 Auf Beschluss des KJFA können die stv. GJFW an den Sitzungen des KJFA mit beratender Stimme teilnehmen

7.3 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der KJFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangt.

- 7.3.1 Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.3.2 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftwart oder der Schriftwartin und dem oder der KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses, dem oder der Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V. und dem oder der KBM zuzuleiten.

7.4 Die Aufgaben des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses sind:

- 7.4.1 Durchführung der Beschlüsse der Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung.  
Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Kreis-Jugendfeuerwehr und dem Jugendforum, soweit sie nicht der Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- 7.4.2 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen.
- 7.4.3 Konstruktives Aufarbeiten von Problemen der Jugendfeuerwehren und ihrer Jugendlichen.
- 7.4.4 Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr.

## § 8

### Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.1 Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus:

- dem oder der KJFW
- dem oder der stv. KJFW
- dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- dem Schriftwart oder der Schriftwartin

8.2 Der oder die KJFW wird auf Dauer von drei Jahren gewählt und nach Bestätigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V. dem oder der KBM vorgeschlagen.

8.3 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KJFW führen die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr und vertreten sie nach innen und nach außen.

8.4 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KJFW hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V. und gehört dem Kreiskommando als Beisitzer oder Beisitzerin an.

8.5 Der oder die KJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. KJFW erledigt die laufende Verwaltungsarbeit.

Der oder die stv. KJFW ist gleichberechtigter Vertreter des oder der KJFW. Im Verhinderungsfall des oder der KJFW führt der oder die stv. KJFW die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Osterholz e.V. und vertritt sie nach innen und nach außen.

8.6 Der oder die stv. KJFW wird auf die Dauer von drei Jahren von der Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung gewählt und nach Bestätigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V. dem oder der KBM vorgeschlagen.

8.7 Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.7.1 wird durch den oder der KJFW einberufen. Von den Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

8.7.2 führt die Beschlüsse der Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung, des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses und des Jugendforums aus, soweit dies nicht anderen Organen vorbehalten ist.

8.7.3 ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem oder der KJV-Vorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden ( Eilentscheidungen ). Über diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten bzw. eine Bestätigung nachzuholen.

8.7.4 entwirft den Haushaltsplan der Kreis-Jugendfeuerwehr.

8.7.5 bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der Kreis-Jugendfeuerwehr vor und führt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch.

- 8.7.6 entscheidet über alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.
- 8.7.7 ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.8 Der oder die KJFW und stv. KJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.  
Vgl. Richtlinie vom 07.12.1987

## § 9

### Fachbereichsleiter/in

- 9.1 Der Kassenwart oder die Kassenwartin ist Fachbereichsleiter für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte
- 9.1.1 Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des oder der KJFW, im Verhinderungsfall durch den oder der stv. KJFW. Der Kassenwart oder die Kassenwartin hat dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss regelmäßig zu berichten.
- 9.1.2 Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes oder der Kassenwartin und die Belege durch zwei der nach §6, Ziffer 6.7.1 gewählten Kassenprüfer/innen auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisung zu prüfen. Der oder die KJFW und der Kassenwart oder die Kassenwartin müssen zugegen sein; sie haben den Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen die notwendigen Erläuterungen zu geben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der folgenden Kreis-Jugendfeuerwehr-Delegiertenversammlung in ausreichender Form zu berichten.
- 9.2 Der Schriftwart oder die Schriftwartin hat den oder die KJFW in der Geschäftsleitung zu unterstützen und die Niederschriften anzufertigen.
- 9.3 Der oder die FBL Öffentlichkeitsarbeit plant in Zusammenarbeit mit dem oder der KJFW weitere der Imagepflege und der Selbstdarstellung dienliche Aufgaben und Aktionen und führt diese durch.
- 9.4 Der oder die FBL Wettbewerbe bereitet, richtet aus und leitet in Zusammenarbeit mit dem oder der KJFW die Wettbewerbe der Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz. Der oder die FBL Wettbewerbe unterstützt die Bezirks-Jugendfeuerwehr Lüneburg auf den Bezirkswettbewerben sowie weiteren Wettbewerben im eigenen Landkreis nach Bedarf.
- 9.5 Der oder die FBL Lehrgangsarbeit plant in Zusammenarbeit mit dem oder der KJFW die Aus- und Fortbildung in der Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz.
- 9.6 Der oder die VPJF berät und unterstützt den oder die KJSP in den Vorbereitungen und der Durchführungen von Versammlungen des Jugendforums sowie anderen Organen unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes.
- Der oder die VPJF ist kein stimmberechtigtes Mitglied des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses, kann aber gem. 9.6 als Beisitz an den Kreis- Jugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Delegiertenversammlung der Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz teilnehmen.
- 9.7 Bei Bedarf kann der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss weitere Fachbereiche einrichten.

## § 10

### Jugendforum

- 10.1 Das Jugendforum ist das Beschlussorgan der JSP der Jugendfeuerwehren des Landkreises Osterholz. Es tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des oder der KJSP, im Verhinderungsfall unter dem Vorsitz des oder der stv. KJSP zusammen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder der Kreis- Jugendfeuerwehrausschuss der Kreis- Jugendfeuerwehr Osterholz es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 10.2 Das Jugendforum setzt sich zusammen aus:
- 10.2.1 den oder der KJSP
  - 10.2.2 den oder der JSP der Jugendfeuerwehren des Landkreis Osterholz
  - 10.2.3 dem oder der VPJF mit beratender Stimme.
  - 10.2.4 Stimmenhäufung ist unzulässig
  - 10.2.5 der oder die KJSP untersteht direkt dem oder der KJFW
- 10.3 Der oder die KJSP gibt dem oder der KJFW der Kreis- Jugendfeuerwehr Osterholz mindestens sechs Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher bei dem oder der KJSP einzureichen. Das Jugendforum ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben an die JSP über die JFW und den oder der KJFW einzuberufen.
- 10.4 Das Jugendforum ist grundsätzlich **nicht** öffentlich.
- 10.5 Das Jugendforum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von acht Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Versammlung des Jugendforums mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich und als Vorschlag der Delegiertenversammlung der Kreis- Jugendfeuerwehr Osterholz vorzulegen.
- 10.6 Über das Jugendforum ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der KJSP und dem oder der VPJF zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem oder der KJFW zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem oder der KJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreis- Jugendfeuerwehrausschuss.
- 10.7 Die Aufgaben des Jugendforums sind:
- 10.7.1 Wahl des oder der KJSP und des oder der stv. KJSP auf ein Jahr.
  - 10.7.2 Wahl eines oder einer VPJF für ein Jahr.
  - 10.7.3 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Wettbewerbe, Jugendfeuerwehrausbildung und andere Veranstaltungen im Sinne der Jugendarbeit in der Kreis- Jugendfeuerwehr Osterholz als Vorschlag für den Kreisjugendfeuerwehrausschuss.

## § 11

### Finanzierung und Verwaltung

- 11.1 Die Geschäfte der Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz im Kreisfeuerwehrverband Osterholz e.V. werden ehrenamtlich geführt.
- 11.2 Die Finanzierung der Aufgaben der Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz erfolgt:
  - 11.2.1 durch Zuweisungen des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V. durch Eigenmittel bei Bedarf.
  - 11.2.2 durch Zuwendungen Dritter
  - 11.2.3 durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln.
- 11.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 11.4 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
- 11.5 Über die Verwendung der Kreis-Jugendfeuerwehr zufließenden Mittel entscheidet die Kreis-Jugendfeuerwehr im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit.
- 11.6 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V. kann den oder die KJFW jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 11.7 Vorstandsmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V. können mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz teilnehmen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Jugendordnung der Kreis-Jugendfeuerwehr Osterholz im Kreisfeuerwehrverband Osterholz e.V. wurde auf der Jahreshauptversammlung der Kreis-Jugendfeuerwehr am 06.01.2003 in Osterholz-Scharmbeck verabschiedet und tritt mit Bestätigung der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Osterholz e.V. am 22.02.2003 in Kraft.